

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Bärbel Narnhammer, Florian Ritter, Adelheid Rupp, Stefan Schuster, Rainer Volkmann SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Versammlungsgesetzes
(Drs. 15/10181)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschriften der Art. 4 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Art. 4
Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters“

„Art. 7
Uniformierungsverbot“

b) Der Vierte Teil wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird aufgehoben.
bb) Art. 17 bis 19 werden aufgehoben.

c) Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften“

- bb) Art. 20 bis 22 werden Art. 17 bis 19.

d) Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Fünfter Teil
Schlussbestimmungen“

- bb) Art. 23 bis 28 werden Art. 20 bis 25.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versammlung“ die Worte „unter freiem Himmel“ eingefügt.
b) Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 4
Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters“

- b) Abs. 1 und 3 werden aufgehoben.
c) Abs. 2, 4 und 5 werden Abs. 1, 2 und 3.
d) In Abs. 3 (bisher Abs. 5) werden in Satz 1 die Worte „oder hat sich die polizeiliche Einsatzleitung“ durch das Wort „sich“ ersetzt.
4. In Art. 6 Nr. 2 werden die Worte „auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen,“ gestrichen.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 7
Uniformierungsverbot“

- b) Abs. 1 wird alleiniger Text; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
c) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

6. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei öffentlichen Versammlungen hat jedermann Störungen zu unterlassen, die bezwecken, die ordnungsgemäße Durchführung zu verhindern.“
b) Abs. 2 wird aufgehoben.
c) Abs. 3 wird Abs. 2 und es werden die Worte „öffentlichen oder nichtöffentlichen“ gestrichen.

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Teilnehmern“ und „Tonaufzeichnungen“ jeweils das Wort „nur“ eingefügt.
bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Maßnahmen haben offen zu erfolgen.“
cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Polizei darf Übersichtsaufnahmen von der Versammlung nur anfertigen, soweit sie zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes unbedingt erforderlich sind.“
bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- cc) Satz 3 wird Satz 2 und es werden die Worte „oder Aufzeichnungen“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „oder 2“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird alleiniger Text; die Satzbezeichnung „1“ entfällt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie deren persönliche Daten im Sinn des Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Satz 3 wird Satz 2 und es wird vor dem Wort „beschränken“ und vor den Worten „zu erhöhen“ jeweils das Wort „angemessen“ eingefügt.
9. In Art. 12 Abs. 1 werden vor dem Wort „beschränken“ die Worte „nur dann“ eingefügt.
10. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „72“ durch die Zahl „48“ ersetzt und es werden die Worte „, bei überörtlichen Versammlungen im Sinn des Art. 24 Abs. 3 Satz 1 spätestens 96 Stunden“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:
„²Die Anzeige ist an keine Form gebunden;“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sind anzugeben“ durch die Worte „sollen angegeben werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ und das Wort „mitzuteilen“ durch das Wort „mitteilen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Text wird Satz 1 und es werden die Worte „schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift“ gestrichen und das Wort „und“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„²Die Anzeige ist an keine Form gebunden.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
- e) Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie deren persönliche Daten im Sinn des Art. 10 Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Satz 3 wird Satz 2 und es wird vor dem Wort „beschränken“ und vor den Worten „zu erhöhen“ jeweils das Wort „angemessen“ eingefügt.
11. Art. 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die zuständige Behörde ist verpflichtet im Rahmen der erforderlichen Zusammenarbeit mit dem Veranstalter Einzelheiten der Durchführung der Versammlung zu erörtern.“
12. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „erkennbaren“ durch die Worte „konkret feststellbaren“ ersetzt, nach dem Wort „ist“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder Rechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden“ werden gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die zuständige Behörde kann eine Versammlung insbesondere dann beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen
1. die Versammlung an einem Tag oder Ort stattfinden soll, dem ein an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft zukommt und durch sie eine Beeinträchtigung der Würde der Opfer zu besorgen ist oder
 2. durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht, gerechtfertigt oder verharmlost wird, auch durch das Gedenken an führende Repräsentanten des Nationalsozialismus und dadurch die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung der Würde der Opfer besteht.“
13. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Worte „oder den Weg zu derartigen Veranstaltungen in einer solchen Aufmachung zurückzulegen,“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „oder im Zusammenhang mit“ gestrichen.
- c) In Nr. 3 werden die Worte „oder sonst im Zusammenhang mit derartigen“ durch das Wort „derartige“ ersetzt.
14. Der Vierte Teil wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird aufgehoben.
- b) Art. 17 bis 19 werden aufgehoben.

15. Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Vierter Teil
Straf- und Bußgeldvorschriften“**
- b) Art. 20 bis 22 werden Art. 17 bis 19.
16. Art. 17 (bisher Art. 20) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird nach dem Wort „verteilt“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
- cc) Nr. 3 wird Nr. 2.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
- bb) Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.
- cc) In Nr. 1 (bisher Nr. 2) werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- dd) In Nr. 2 (bisher Nr. 3) werden die Worte „Abs. 1 oder 3 Satz 1“ gestrichen.
- ee) Nrn. 4 und 5 werden aufgehoben.
- ff) Nrn. 6 bis 12 werden Nrn. 3 bis 9.
- gg) In Nr. 3 (bisher Nr. 6) werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und die Worte „oder Art. 18 Satz 2“ gestrichen.
- hh) In Nr. 8 (bisher Nr. 11) werden die Worte „oder den Weg zu einer Veranstaltung zurücklegt“ gestrichen.
17. Art. 18 (bisher Art. 21) wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird unter Wegfall der Artikelbezeichnung „(1)“ alleiniger Text und wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
- bb) Nrn. 2 bis 8 werden Nrn. 1 bis 7.
- cc) In Nr. 1 (bisher Nr. 2) werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- dd) In Nr. 2 (bisher Nr. 3) werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.
- ee) Nr. 7 (bisher Nr. 8) erhält folgende Fassung:
- „7. als Veranstalter
- a) entgegen Art. 10 Abs. 3 persönliche Daten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
- b) einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 13 Abs. 5 Satz 2 zuwiderhandelt,“.
- ff) Nr. 9 wird aufgehoben.

gg) Nrn. 10 bis 13 werden Nrn. 8 bis 11.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
18. In Art. 19 Satz 1 (bisher Art. 22 Satz 1) werden die Worte „Art. 20“ durch die Worte „Art. 17“ und die Worte „Art. 21 Abs. 1 Nr. 6, 10 oder 13“ durch die Worte „Art. 18 Nr. 5, 8 oder 11“ ersetzt und die Worte „oder nach Art. 21 Abs. 2“ gestrichen.
19. Der Sechste Teil wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
- „Fünfter Teil
Schlussbestimmungen“**
- b) Art. 23 bis 28 werden Art. 20 bis 25.
20. Art. 21 (bisher Art. 24) wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5,“ gestrichen und die Worte „Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
21. In Art. 23 (bisher Art. 26) werden die Worte „und Ausnahmegenehmigungen nach Art. 7 Abs. 3“ gestrichen.
22. In Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 (bisher Art. 27 Abs. 1 Nr. 1) werden die Worte „Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nrn. 10 bis 12“ durch die Worte „Art. 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, Abs. 2 Nrn. 8 bis 10“ ersetzt.

Begründung:

Allgemeiner Teil:

Die nach Art. 8 des Grundgesetzes und Art. 113 der Bayerischen Verfassung geschützte Versammlungsfreiheit ist für ein demokratisches Staatswesen von elementarer Bedeutung. Das Recht der Bürger, sich durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess zu beteiligen, gehört zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung wird dem besonderen Rang des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nicht gerecht. Die Besonderheit des Bayerischen Verfassungsrechts, dass Art. 113 BV im Gegensatz zu Art. 8 Abs. 2 GG auch für Versammlungen unter freiem Himmel keine Beschränkung des Rechts auf Versammlungsfreiheit kennt, ist in dem Gesetzentwurf nicht gebührend berücksichtigt worden.

Vielmehr ist der Gesetzentwurf gekennzeichnet dadurch,

- dass es der Versammlungsbehörde und der Polizei erleichtert werden soll, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zu beschränken, zu verbieten und/oder aufzulösen,
- dass die Pflichten des Veranstalters bei der Anzeige und im Vorfeld von Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen und die Pflichten des Leiters von Versammlungen vor und während einer Versammlung deutlich ausgeweitet werden sollen,

- dass die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Versammlung durch Vorschriften über die Bekanntgabe von und die Einladung zu Versammlungen, durch Vorschriften über die Bekleidung, „die Aufmachung“, das Verhalten, das Mitführen von Gegenständen erschwert werden soll,
- dass Bürgerinnen und Bürger durch die Ausweitung der Befugnisse der Polizei zur Erhebung von personenbezogenen Daten „bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen“ und zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen und Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen und deren Verwendung, abgeschreckt werden, an einer Versammlung teilzunehmen,
- dass die Beeinträchtigung von Rechten Dritter als Beschränkungs- oder Verbotgrund ausreichen sollen,
- dass bereits geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften des geplanten Gesetzes mit unverhältnismäßig hohen Strafen und/oder Geldbußen belegt werden.

Der Gesetzentwurf steht damit im Gegensatz zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rang des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit und den Anforderungen an die Versammlungsbehörden und die Polizei, das Versammlungsgrundrecht zu gewährleisten.

Das von der Staatsregierung vorgegebene Ziel, mit dem Gesetz rechtsextremistische Versammlungen leichter beschränken und verbieten zu können, wird zwar geteilt, kann mit der vorgesehenen Formulierung des Art. 15 Abs. 2 aber aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht erreicht werden. Vielmehr schränkt das Gesetz die Möglichkeiten, sich rechtsextremistischen Aufmärschen entgegenzustellen, ein.

Mit dem Änderungsantrag soll dem hohen Rang des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit dadurch Rechnung getragen werden, dass alle Vorschriften, die die Ausübung des Grundrechts erschweren, gestrichen oder geändert werden.

Zudem wird vorgeschlagen, die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen über den Befriedeten Bezirk (Art. 17 – 19) zu streichen.

Besonderer Teil:

Zu Nr.1:

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist aus redaktionellen Gründen notwendig, da die Überschriften der Art. 4 und 7 geändert und der Vierte Teil mit den Art. 17 bis 19 aufgehoben werden.

Zu Nr. 2:

Die Fassung des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass jede Versammlung eine natürliche Person als Leiter haben muss. Durch die Beschränkung auf Versammlungen unter freiem Himmel wird erreicht, dass Versammlungen in geschlossenen Räumen unter erleichterten Voraussetzungen stattfinden können, zumal derartige Versammlungen weniger störungsanfällig sind. Für diese Versammlungen ist es ausreichend, wenn für die Behörde eine Befugnis besteht, die Einsetzung einer natürlichen Person als Leiter dann zu verlangen, wenn dies eine Minusmaßnahme zu einer sonst erforderlichen Auflösung der Versammlung darstellt und die Beachtung dieser Anordnung für die Teilnehmer und den Betroffenen möglich und zumutbar ist.

Dass eine obligatorische Einsetzung einer natürlichen Person als Leiter nicht unbedingt erforderlich ist, zeigt sich auch darin, dass Satz 2 bestimmt, dass das Erfordernis einer natürlichen Person als Leiter nicht für Spontanversammlungen gilt. Hier ist es der Be-

hörde möglich, bei Vorliegen einer Eingriffbefugnis nach Art. 12 oder Art. 15 als beschränkende Maßnahme die Einsetzung eines Leiters zu verlangen, da dies auf jeden Fall eine Minusmaßnahme zu einer Auflösung oder ähnlich eingriffsintensiven Maßnahme darstellt. Ebendies sollte auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen gelten, da so einerseits eine Erweiterung der Versammlungsfreiheit erfolgt, andererseits die Behörde trotzdem die Befugnis hat, bei besonderem Bedarf die Einsetzung einer natürlichen Person als Leiter zu verlangen.

Abs. 3 wird aufgehoben, da es eine unzulässige Beschränkung des Versammlungsrechts darstellt, wenn dem Veranstalter vorgeschrieben wird, wie er die Bekanntgabe oder Einladung vornehmen muss und welche konkreten Informationen er hierbei der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen hat.

Die Bekanntgabe bzw. Einladung ist nicht zu verwechseln mit der Anzeige der beabsichtigten Versammlung bei der zuständigen Behörde. Für die Behörde ist es im Rahmen ihrer Kooperationspflicht notwendig, dass sie ausreichend konkrete Informationen vom Veranstalter erhält, damit sie sich ein Bild darüber machen kann, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung an Verkehrsregelungen und sonstigen Maßnahmen veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann. Wie jedoch der Veranstalter die Öffentlichkeit im Detail über seine geplante Versammlung informiert, kann er selbst entscheiden, da nicht ersichtlich ist, warum seinem Recht auf Versammlungsfreiheit weniger Gewicht zukommen soll, als dem Recht der Allgemeinheit auf Information über geplante Versammlungen.

Zu Nr. 3:

Art. 4 Abs. 1 und 3 werden aufgehoben, da sie einseitig dem Veranstalter bzw. Leiter einer Versammlung eine Vielzahl von Verpflichtungen auferlegen und teilweise sogar unter Strafandrohung setzen, die diese nicht in jedem Fall erfüllen können.

So soll etwa der Veranstalter verpflichtet werden, schon im Vorfeld der Versammlung Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Versammlung einen gewalttätigen Verlauf nehmen kann. Insbesondere problematisch ist die Regelung des Abs. 3, der den Leiter zur Beendigung der Versammlung verpflichtet, wenn es – durch wen auch immer – zu Gewalttätigkeiten kommt und er sich nicht durchzusetzen vermag. Damit hätten es gewalttätige Gruppen und Provokateure in der Hand, eine Versammlung zu sprengen. Die Verpflichtung zur Beendigung widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem sog. Brokdorf-Beschluss aus dem Jahr 1985 (BVerfGE 69, 315) festgestellt, dass in Fällen, in denen sich der Veranstalter und sein Anhang friedlich verhalten und Störungen lediglich von Außenstehenden ausgehen, sich behördliche Maßnahmen primär gegen die Störer richten müssen und dass nur unter den besonderen Voraussetzungen des polizeilichen Notstands gegen die Versammlung als ganze eingeschritten werden darf. Ist kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, ist also nicht damit zu rechnen, dass eine Versammlung im Ganzen einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder der Veranstalter oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, dann muss für den friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben, wenn einzelne Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen. Würde unfriedliches Verhalten Einzelner für die gesamte Veranstaltung und nicht nur für die Täter zum Fortfall des Grundrechtsschutzes führen, hätten diese es in der Hand, Demonstrationen

„umzufunktionieren“ und entgegen dem Willen der anderen Teilnehmer rechtswidrig werden zu lassen.

Nunmehr dem Veranstalter bzw. Leiter eine Pflicht zur Beendigung der Versammlung für den Fall aufzuerlegen, dass er sich gegen einzelne Unruhestifter nicht durchzusetzen vermag, widerspricht dieser Rechtsprechung. Vielmehr muss es Aufgabe der Behörde und der Polizei bleiben, den Veranstalter und den Leiter dabei zu unterstützen, sich durchzusetzen und damit einen friedlichen Verlauf der Versammlung im Ganzen zu ermöglichen.

Da jedenfalls bei Versammlungen in geschlossenen Räumen nicht einsehbar ist, warum sich nur die polizeiliche Einsatzleitung dem Leiter zu erkennen zu geben hat, verbleibt es bei der bisherigen Regelung des § 12 Satz VersammlG.

Zu Nr. 4:

Die Tatbestandsalternative in Art. 6 Nr. 2, wonach es verboten sein soll, Waffen oder sonstige Gegenstände „auf dem Weg zu Versammlungen mit sich zu führen“ wird wegen Unbestimmtheit gestrichen.

Zu Nr. 5:

In Art. 7 wird das in Abs. 2 erstmals gesetzlich normierte sog. Militanzverbot gestrichen, da der Tatbestand zu unbestimmt ist. Mit der Formulierung in dem Gesetzentwurf müssten Versammlungsteilnehmer befürchten, sich bereits durch auffälliges oder provokantes Verhalten bei einer Versammlung strafbar zu machen, sofern sich nur eine Person dadurch eingeschüchtert fühlt oder die Behörde davon ausgeht, dass sich Personen dadurch eingeschüchtert fühlen. Dies wird unweigerlich dazu führen, dass Versammlungsteilnehmer sich gezwungen sehen, künftig bei Versammlungen möglichst nicht aufzufallen oder zu viele Emotionen zu zeigen, da ihr Verhalten ansonsten unkalkulierbare strafrechtliche Folgen für sie haben könnte.

Abs. 3 wird ebenfalls aufgehoben, da diese Bestimmung einen Fremdkörper im Versammlungsgesetz darstellt und jedenfalls das Verbot, mit gleichartigen Kleidungsstücken als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung in der Öffentlichkeit aufzutreten, das Recht auf Meinungsfreiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit unverhältnismäßig einschränkt. Außerdem ist kein Fall bekannt, dass von Jugendverbänden, für die eine Ausnahmegenehmigung von dem Uniformverbot vorgesehen ist, jemals ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Zu Nr. 6:

Die Ausweitung des Störungsverbots auch auf nichtöffentliche Versammlungen und sogar „im Zusammenhang mit“ Versammlungen geht über die bisherige Vorschrift des § 2 Abs. 2 VersammlG weit hinaus und ist zum Schutz von Versammlungen nicht erforderlich.

Zu Nr. 7:

Art. 9 Abs. 1 wird insoweit geändert, als durch das zweimalige Einfügen des Wortes „nur“ betont wird, dass das Erheben von personenbezogenen Daten von Versammlungsteilnehmern bzw. die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nur unter den genannten, strengen Vorgaben möglich sein soll.

Zudem wird festgeschrieben, dass die Datenerhebung offen zu erfolgen hat. Dies ist notwendig, da eine offene Datenerhebung zum einen einen weniger intensiven Eingriff als eine verdeckte Datenerhebung darstellt. Zwar kann bereits eine offene Datenerhebung einschüchternde Wirkung auf die Versammlungsteilnehmer haben, allerdings würde bei verdeckter Erhebung die Unsicherheit der betroffenen Personen darüber, ob und in welchem

Umfang eine Datenerhebung nun tatsächlich erfolgt, eine weitaus größere einschüchternde Wirkung haben.

Zum anderen wird durch eine offene Erhebung sichergestellt, dass die betroffenen Personen ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung angemessen ausüben können, beispielsweise sich anlässlich erfolgter Datenerhebungen an den Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Abs. 2, der die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und gegebenenfalls Übersichtsaufzeichnungen zur Lenkung und Leitung von Polizeieinsätzen regelt, wird zum einen dahingehend geändert, dass die Polizei nur Übersichtsaufnahmen, jedoch nicht Übersichtsaufzeichnungen, anfertigen darf. Zudem sind solche Aufnahmen nur noch insoweit erlaubt, als sie zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes unbedingt erforderlich sind.

Diese Änderungen sind notwendig, da Übersichtsaufnahmen oder gar Aufzeichnungen einen erheblichen Eingriff in die Versammlungsfreiheit darstellen und daher gewichtige rechtfertigende Gründe für deren Anfertigung vorliegen müssen. Versammlungsteilnehmer können regelmäßig nicht erkennen, zu welchen Zwecken Bildaufnahmen angefertigt werden. Sie können daher von der Wahrnehmung ihres Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG auch dann abgeschreckt werden, wenn die Bildaufnahmen tatsächlich nur dem Zweck dienen, den Versammlungsablauf als solchen zu verfolgen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung zur präventiven Rasterfahndung zur Eingriffsintensität von Maßnahmen mit großer Streubreite folgendermaßen geäußert: „Grundrechtseingriffe, die sowohl durch Verdachtslosigkeit als auch durch eine große Streubreite gekennzeichnet sind – bei denen also zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlassen haben – weisen grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf (vgl. BVerfGE 100, 313 <376, 392>; 107, 299 <320 f.>; 109, 279 <353>; 113, 29 <53>; 113, 348 <383>). Denn der Einzelne ist in seiner grundrechtlichen Freiheit umso intensiver betroffen, je weniger er selbst für einen staatlichen Eingriff Anlass gegeben hat. Von solchen Eingriffen können ferner Einschüchterungseffekte ausgehen, die zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen können (vgl. BVerfGE 65, 1 <42>; 113, 29 <46>). Ein von der Grundrechtsausübung abschreckender Effekt muss nicht nur zum Schutze der subjektiven Rechte der betroffenen Einzelnen vermieden werden. Auch das Gemeinwohl wird dadurch beeinträchtigt, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger gegründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist (vgl. BVerfGE 113, 29 <46>). Es gefährdet die Unbefangtheit des Verhaltens, wenn die Streubreite von Ermittlungsmaßnahmen dazu beiträgt, dass Risiken des Missbrauchs und ein Gefühl des Überwachtwerdens entstehen (vgl. BVerfGE 107, 299 <328>).“

Versammlungsteilnehmer können grundsätzlich nicht erkennen, ob eine Videokamera in Betrieb ist, mit ihr eine Übersichtsaufnahme oder Übersichtsaufzeichnung oder eine personenbezogene Aufnahme/Aufzeichnung angefertigt wird. Es besteht daher die Gefahr, dass potenzielle Versammlungsteilnehmer auf eine Teilnahme gerade deshalb verzichten, weil sie nicht abschätzen können, ob Informationen dauerhaft gespeichert werden und ihnen dadurch Risiken entstehen.

Wegen der erheblichen Eingriffsintensität muss daher sichergestellt werden, dass derartige Maßnahmen nur dann seitens der Polizei getroffen werden dürfen, wenn sie für die Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes unbedingt erforderlich sind. Zudem

müssen die Maßnahmen auf ein angemessenes Maß beschränkt werden, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen. Für die Lenkung und Leitung reicht es aus, wenn Übersichtsaufnahmen angefertigt werden. Die Anfertigung von Übersichtsaufzeichnungen zu diesem Zweck oder zur Auswertung polizeitaktischen Vorgehens stellt keine verfassungsmäßige Rechtfertigung für einen Eingriff dieser Intensität dar, da zum einen die ungestörte Ausübung der Versammlungsfreiheit höher zu bewerten ist als das Interesse der Polizei an verdachtsunabhängigen Datenerhebungen aus polizeitaktischen Gründen und zum zweiten durch die dauerhafte Speicherung der gewonnenen Daten eine Perpetuierung und gleichzeitige Intensivierung des Grundrechtseingriffs begründet würde.

Abs. 3, der die Lösungsfristen der nach Abs. 1 und 2 erhobenen Daten bzw. angefertigten Bild-, Ton- und Übersichtsaufzeichnungen regelt, wird den Änderungen in Abs. 2 angepasst. Nach der vorgeschlagenen Regelung des Abs. 2 sind keine Übersichtsaufzeichnungen, welche eine Speicherung beinhalten, sondern nur noch Übersichtsaufnahmen, wie etwa bloße Echtzeitübertragungen, zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erlaubt, sodass keine Lösungsfristen diesbezüglich mehr notwendig sind.

Zu Nr. 8:

Art. 10 Abs. 3 Satz 2, der vorsieht, dass die Behörde den Leiter als ungeeignet ablehnen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Friedlichkeit der Versammlung gefährdet, wird aufgehoben.

Nach bisherigem Recht ist es der Behörde nur möglich, die Leitung einer Versammlung durch eine bestimmte Person zu untersagen, wenn hinreichend konkrete Erkenntnisse für deren Unzuverlässigkeit gegeben sind. Als Rechtsgrundlage für eine derartige beschränkende Auflage kommen hierbei nur die Verbots-, Auflösungs- oder Beschränkungstatbestände der §§ 3, 13, 15 Versammlungsg in Betracht, welche eine deutlich höhere Eingriffsschwelle aufweisen, als der in dem Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgeschlagene Ablehnungsgrund.

In Abs. 4 Satz 1 wird die Pflicht des Veranstalters, die persönlichen Daten der Ordner an die zuständigen Behörden mitzuteilen, gestrichen. Es genügt, die Anzahl der Ordner bekannt zu geben. Die Regelung, die persönlichen Daten der Ordner mitzuteilen, verstößt auch gegen datenschutzrechtliche Grundsätze.

In Abs. 4 Satz 2 (neu) wird zur Klarstellung eingefügt, dass die Anzahl der Ordner entweder angemessen beschränkt oder angemessen erhöht werden kann.

Zu Nr. 9:

Die Änderung und Art. 12 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass eine Versammlung in geschlossenen Räumen nur unter ganz engen Voraussetzungen beschränkt oder verboten werden kann.

Zu Nr. 10:

In Art. 13 Abs. 1 wird die vorgeschlagene spezielle Anzeigefrist für überörtliche Versammlungen gestrichen und die allgemeine Anzeigefrist von 48 Stunden beibehalten.

Zudem wird bestimmt, dass die Anzeige der Versammlung an keine Form gebunden ist. Die vorgeschlagene Regelung macht es im Gegensatz zur geltenden Gesetzeslage unmöglich, eine Versammlung fernmündlich anzuzeigen.

Es ist nicht ersichtlich, warum es einerseits möglich sein soll, beispielsweise elektronisch eine Anzeige vorzunehmen, worunter man auch das Senden einer Email, deren Absender zum Teil nicht einmal nachverfolgbar ist, verstehen kann, andererseits es jedoch

nicht möglich sein soll, am Telefon direkt mit der zuständigen Behörde die notwendigen Informationen auszutauschen. Im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Rechtsprechung zur beiderseitigen Kooperationspflicht kann eine telefonische Anzeige sogar effektiver sein als ein langwieriger Schriftwechsel, da hier etwaige Fragen oder Missverständnisse sofort geklärt werden können.

Zwar liegt es auch im Interesse des Veranstalters, möglichst präzise Angaben zu den Modalitäten einer geplanten Versammlung zu machen. Im Hinblick auf die Kooperationspflicht genügt es jedoch, Art. 13 Abs. 2 als Sollvorschrift auszugestalten.

In Abs. 3, der Eilversammlungen regelt, wird entsprechend Abs. 1 die Form der Anzeige angepasst. Insbesondere bei Eilversammlungen ist es notwendig, dass eine schnelle Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle möglich ist. Zudem reicht es aus, wenn die Eilversammlung entweder bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei angezeigt wird.

Abs. 5, der die Ablehnungsmöglichkeit des Leiters durch die Behörde wegen Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit regelt, wird aufgehoben. Eine Ablehnung darf nur unter den strengen Voraussetzungen erfolgen, die in Art. 15 genannt sind.

In Abs. 6 wird entsprechend der Regelung für Versammlungen in geschlossenen Räumen die Pflicht des Veranstalters, die persönlichen Daten der Ordner mitzuteilen, gestrichen. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu Nr. 8 verwiesen.

Zudem wird die Befugnis der Behörde, Ordner abzulehnen, in Satz 2 gestrichen. Entsprechend der Situation bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist es ausreichend und auch verfassungsmäßig geboten, dass eine Ablehnung der Ordner nur dann möglich ist, wenn die Ordner nicht die Erfordernisse des Art. 4 Abs. 4 erfüllen oder die Behörde zu Maßnahmen nach Art. 15 befugt ist.

Zu Nr. 11:

Die vorgeschlagene Neufassung des Art. 14 Abs. 1 verpflichtet die Versammlungsbehörde zur Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und entspricht der Rechtsprechung.

Zu Nr. 12:

In Art. 15 Abs. 1 wird das Tatbestandsmerkmal „erkennbaren Umstände“ durch die Formulierung „konkret feststellbare Umstände“ ersetzt. Hierdurch soll eine erhöhte Prüfungspflicht seitens der Behörde erreicht werden.

Zudem wird der alternative Tatbestand der unzumutbaren Beeinträchtigung der Rechte Dritter gestrichen. Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgeschlagene Formulierung ist angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Rangs der Versammlungsfreiheit missverständlich.

Abs. 2 wird neu gefasst. Die Tatbestandsalternative der Nr.1b) wird gestrichen. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu unbestimmt, da nicht ersichtlich ist, was genau unter dem Begriff „grundlegende soziale oder ethische Anschauungen“ zu verstehen ist. Entsprechend Abs. 1 wird die Formulierung „erkennbare Umstände“ auch in Abs. 2 durch den Begriff der „konkret feststellbaren Umstände“ ersetzt.

Zu Nr. 13:

In Art. 16 Abs. 2 Nr. 1 wird das Vermummungsverbot auf die Teilnahme an einer Versammlung oder sonstigen öffentlichen Veranstaltung beschränkt, die Alternative „auf dem Weg zu derartigen Veranstaltungen“ wird gestrichen.

In Nr. 2 wird die Tatbestandsalternative, zur Vermummung geeignete Gegenstände „im Zusammenhang mit“ derartigen Veranstaltungen mit sich zu führen, gestrichen, da es bereits ausreichend ist, wenn ein Verbot des Mitsichführens „bei“ derartigen Veranstaltungen bestimmt ist.

In Nr. 3 wird die Tatbestandsalternative „sonst im Zusammenhang mit“ gestrichen, da es bereits ausreichend ist, dass das Mitsichführen von Waffen, Schutzwaffen, Vermummungsgegenständen oder eine Vermummung „im Anschluss“ an eine derartige Veranstaltung verboten sind.

Zu Nr. 14:

Neben dem Grundrecht der Meinungsfreiheit gewährleistet innerhalb einer repräsentativen Demokratie vor allem die Versammlungsfreiheit die kommunikative Rückbindung der gewählten Repräsentanten an das Volk. Durch die Versammlungsfreiheit ist es den Bürgern möglich, auch zwischen den Wahlterminen auf demokratisch legitimierte Weise an politischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben. Die Versammlungsfreiheit stellt somit ein wesentliches Element der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dar.

Durch die Schaffung eines befriedeten Bezirks, in dem Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich verboten sind, wird dieses Grundrecht in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingeschränkt.

Indem diese Regelung Versammlungen unter freiem Himmel im Umkreis des Landtags grundsätzlich verbietet, unterstellt sie politischen Meinungsäußerungen in der näheren Umgebung des Landtags abstrakt eine ständige Gefahrenlage, die in dieser Pauschalität unangebracht ist.

Der eigentliche Normzweck der Schaffung eines befriedeten Bezirks ist nicht das Fernhalten möglicherweise unbequemer Meinungskundgebungen, sondern der Schutz der physischen Integrität der Abgeordneten sowie der Funktionsfähigkeit des Landtags als Gesetzgebungsorgan. Allerdings ist im Hinblick auf diese Zwecke die Schaffung eines befriedeten Bezirks nicht notwendig, sondern eher sogar kontraproduktiv.

Eventuellen Gefährdungen der oben genannten Schutzgüter kann bereits ausreichend mit den Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts und der übrigen Vorschriften des Versammlungsrechts (insbesondere Art. 15) begegnet werden. Die Regelung in ihrer jetzigen Form stellt demgegenüber einen politischen Anachronismus und einen Verstoß gegen den Wesensgehalt der Versammlungsfreiheit und den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dar, dessen strikte Einhaltung das Bundesverfassungsgericht bei Eingriffen in die Versammlungsfreiheit verlangt hat.

Ein darüber hinausgehender Normzweck, wie etwa der Schutz des Gesetzgebungsorgans vor möglicherweise unbequemen Willenskundgebungen des Volkes kann nicht geltend gemacht werden. Eine derartige Auffassung entspringt dem obrigkeitstaatlichen Denken des 19. Jahrhunderts und läuft zugleich dem Sinn der Versammlungsfreiheit zuwider, den das Bundesverfassungsgericht folgendermaßen beschreibt: In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich durch sie zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im Allgemeinen nur die kollektive Einflussnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen“ (BVerfGE 69, S. 315, 346).

Ein weiterer Beweis für die fehlende Notwendigkeit eines gesetzlich geregelten befriedeten Bezirks ist auch darin zu sehen, dass es eine Reihe von Bundesländern gibt, die auf eine derartige Einschränkung der Versammlungsfreiheit ohne negative Konsequenzen verzichtet haben. Schleswig-Holstein hat im Jahre 1990 vielmehr die bis dahin bestehende Bannmeilenregelung aufgehoben und auch das neue sächsische Versammlungsgesetz beinhaltet keine Bannmeilenregelung hinsichtlich des Umfelds seines Gesetzgebungsorgans.

Zu Nrn. 15 - 22:

Die Änderungen sind aus redaktionellen Gründen notwendig, da in den Bestimmungen auf Regelungen verwiesen wird, die durch den Änderungsantrag modifiziert oder gestrichen werden.